

1 Erteilende Zollbehörde Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung Dienstsitz Frankfurt am Main Gutleutstr. 185 60327 Frankfurt am Main	2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke ZT 0270 B - 51173/2015/1 - TF25
3 Antragsteller (Name und Anschrift) DE4851285 / 0000 Bauerfeind AG Triebeser Str. 16 07937 Zeulenroda-Triebes	4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift) DE4851285 / 0000 Bauerfeind AG Triebeser Str. 16 07937 Zeulenroda-Triebes
Wichtige Hinweise Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind unverbindlich . Es kann aus dieser Auskunft kein Rechtsanspruch auf entsprechende Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.	5 Datum der Erteilung 2015/11/16 6 Datum und Nummer des Antrags 2015/09/17 7 Einreihung in die Zollnomenklatur 6307 Umsatzsteuersatz: 19%

8 Warenbeschreibung

Ellenbogenbandage, sog. BAUERFEIND Sports Elbow Support, Größe 3, Foto siehe Anlage,

- anatomisch dem Armbereich angepasst gewirkt und schlauchförmig zusammengenäht (u. a. dadurch konfektioniert); flachliegend mit einem oberen Durchmesser von ca. 12 cm, einem unteren Durchmesser von ca. 10 cm und einer Länge von bis zu ca. 23 cm,
- aus bis zu ca. 1,6 mm dicken, unterschiedlich strukturierten, buntgewirkten, elastischen Gewirken aus Spinnstoffen,
- seitlich in Höhe des Ellenbogengelenks mit zwei eingearbeiteten, annähernd 8-förmigen, weichen Druckpelotten aus augenscheinlich Kunststoff,
- am oberen Rand mit einer Überwendlichnaht gesäumt, innen mit Haftbändern ausgestattet; am unteren Rand abgepasst hergestellt,
- dient der Stabilisierung des Ellenbogengelenks beim Sport, laut Antrag u. a. bei Reizungen und leichtem Instabilitätsgefühl,
- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar,
- weist keine individuelle Anpassung an den speziellen Funktionsschaden des Patienten auf; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung (keine Gelenke, über die das Ausmaß der Beugung und Streckung des Ellenbogens eingestellt werden kann und auch keine seitlich eingenähten oder seitlich einsteckbaren, anatomisch vorgeformten Schienen zum Ruhigstellen) handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur von körperlichen Fehlbildungen dient; die Stützfunktion leitet sich ausschließlich aus der Elastizität der Spinnstoffe her, durch die Pelotten wird lediglich Druck ausgeübt.

9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben


vertrauliche Daten


11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung Kataloge Fotos Muster / Proben Sonstiges

Ort Frankfurt am Main Unterschrift Im Auftrag

Datum 16. November 2015


 (Lugert)



Seite 1 von 3